



Vorsorgen mit steuerlicher Förderung

Die Basisrente

Impressum

Herausgeber:

Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e. V. (GDV)
Verbraucherservice
Wilhelmstraße 43/43 G
10117 Berlin

Beratungs-Hotline

Telefon 0800 3399399 (kostenlos)

Bestell-Hotline

Telefon 0800 7424375 (kostenlos)
Telefax 030 2020-6622

E-Mail: verbraucher@gdv.de
www.gdv.de/verbraucherservice

Gestaltung und Beratung:
Pleon GmbH

Druck und Vertrieb:
Verlag Versicherungs-
wirtschaft GmbH
Klosestraße 22
76137 Karlsruhe
Telefax 0721 3509-204

Stand: Juni 2009, ARNA
3. Auflage

Inhalt

Besser heute vorsorgen ...	4
Die Basisrente – was ist das?	6
Merkmale der Basisrente	
Maßgeschneiderter Schutz	
Die staatliche Förderung	
Welche Produkte werden gefördert?	
Wie werden Auszahlungen besteuert?	
Für wen eignet sich die Basisrente?	10
Förderberechtigte	
Vorsorge für Viele	
Vorteile für ältere Sparer	
Zusatzbausteine	
Der richtige Vertrag	14
Die Basisrente mit und ohne Hinterbliebenenschutz	
Die fondsgebundene Basisrente	
Die Sofortrente	
Die Basisrente ganz praktisch	16
Der Weg zur Basisrente	
Was das Finanzamt anerkennt	
Was bedeutet die Günstigerprüfung?	
Fragen zur Basisrente	20
Wo gibt es Rat?	24
Stichwortverzeichnis	25



Besser heute vorsorgen ...

Einen Ruhestand ohne finanzielle Sorgen wird es allein mit der gesetzlichen Rente nicht mehr geben. Von einer Rundum-Versorgung müssen wir uns verabschieden. Weil immer weniger Beitragszahler immer mehr Rentner zu finanzieren haben, wird das Rentenniveau auf längere Sicht spürbar sinken. Damit die Bürger im Alter dennoch ausreichend versorgt sind, fördert der Staat die zusätzliche private Altersvorsorge.

Mit dem Alterseinkünftegesetz hat der Gesetzgeber ein Reformpaket umgesetzt, das seit 2005 die schrittweise Einführung der nachgelagerten Besteuerung der Alterseinkünfte regelt. Bereits im Jahr 2002 hatte das Altersvermögensgesetz mit der Riester-Rente und einer verbesserten betrieblichen Altersversorgung neue Anreize gegeben, privat vorzusorgen. Die neue Basisrente rundet die privaten Vorsorgemöglichkeiten mit staatlicher Förderung ab.

„Altersvorsorge ist Rente“ – so lautet das Leitmotiv, mit dem der Staat auch bei der Basisrente ausschließlich solche Vorsorgeverträge fördert, die ein lebenslanges Einkommen im Alter zum Ziel haben und somit helfen, die gesetzliche Rente zu entlasten. Bei der Basisrente handelt es sich um eine freiwillige, private Leibrente, die durch hohe Steuervergünstigungen gefördert wird.

Bei der Erarbeitung dieses neuen Vorsorgeproduktes wurde vor allem an Selbstständige und Freiberufler gedacht, denen bisher keine staatlich geförderte Vorsorgemöglichkeit für das Alter zur Verfügung stand. Die Basisrente ist aber auch für abhängig Beschäftigte und insbesondere für ältere Sparer interessant.

Diese Broschüre will helfen, die neue Basisrente verständlich zu machen. Eine persönliche Beratung kann sie jedoch nicht ersetzen. Denn mehr als zuvor hängt die richtige Gestaltung der Vorsorge von der persönlichen Situation jedes Einzelnen ab. Die deutschen Lebensversicherer bieten passgenaue Ergänzungen zur staatlichen Rente. Ihre Angebote sind auf die staatliche Förderung der privaten und betrieblichen Altersvorsorge ausgerichtet. Nur ein Lebensversicherer bietet lebenslange Renten, ganz gleich wie alt der Kunde wird, ob 80, 90 oder 100 Jahre.



Die Basisrente – was ist das?

Mit dem Alterseinkünftegesetz haben große Teile der Bevölkerung erstmals die Möglichkeit, aus un versteuertem Einkommen für ihr Alter vorzusorgen.

MERKMALE DER BASISRENTE

Bei der Basisrente handelt es sich um eine freiwillige, private Leibrentenversicherung. Ihre Produktkriterien ähneln zwar der gesetzlichen Rentenversicherung, ihre Finanzierungsbasis folgt jedoch anderen Regeln.

Beim Umlageverfahren der gesetzlichen Rentenversicherung werden die aktuellen Renten immer aus den jeweiligen Arbeitseinkommen der Erwerbstätigen finanziert. Die Basisrente dagegen ist ein privates Vorsorgeprodukt, das nach dem Prinzip der Kapitaldeckung funktioniert. Der Kunde schließt einen individuellen Vorsorgevertrag mit garantierten Leistungen und einer Überschussbeteiligung ab.

Damit die Basisrente staatlich gefördert wird, muss sie verschiedene, gesetzlich vorgeschriebene Voraussetzungen erfüllen:

- » Der Vertrag muss eine lebenslange monatliche Leibrente zusagen. Die Basisrente darf also nicht in einer Summe ausgezahlt werden. Es gibt auch keine Möglichkeit der Teilauszahlung.
- » Die Auszahlungen dürfen nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres erfolgen.
- » Die Ansprüche aus einer Basisrente sind grundsätzlich nicht vererbbar. Die Leistungen werden immer nur an den Versicherten selbst ausgezahlt, solange er lebt.
- » Bei Bedarf kann eine zusätzliche Hinterbliebenenrente für Ehepartner oder Kinder vereinbart werden.
- » Die Ansprüche dürfen ebenso wie gesetzliche Rentenansprüche nicht übertragen, beliehen, veräußert oder kapitalisiert werden.
- » Das Vorsorgekapital der Basisrente ist vor einer vorzeitigen Verwertung im Falle von Arbeitslosigkeit geschützt. Es kann auch nicht gepfändet werden. Dies bedeutet: Weder die Agentur für Arbeit, das Sozialamt oder eventuelle Gläubiger haben Zugriff auf die Basisrente.

MASSGESCHNEIDERter SCHUTZ

Die Basisrente passt sich persönlichen Anforderungen flexibel an:

- » Auf Wunsch kann ein zusätzlicher Risikoschutz für den Fall der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit vereinbart werden.
- » Die Beiträge können monatlich, viertel-, halbjährlich oder jährlich eingezahlt werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, den steuerlichen Förderrahmen durch flexible Extrazahlungen voll zu nutzen. So lassen sich Sondereinkünfte gezielt zur Erhöhung der Altersrente einsetzen.
- » Es gibt keinen Mindestbeitrag. Je nach Geldbeutel können die Beiträge mal höher, mal niedriger ausfallen oder als Einmalbeitrag eingezahlt werden.
- » Die Anspar- und die Auszahlungsphase der Basisrente können flexibel vereinbart werden, vorausgesetzt, die Rentenzahlungen beginnen nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres.

Beiträge zur Basisrente können im Rahmen der Altersvorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens abgezogen werden.

DIE STAATLICHE FÖRDERUNG

Anders als bei der Riester-Rente fördert der Staat die Basisrente ausschließlich über eine hohe steuerliche Abzugsmöglichkeit der Beiträge. Es gibt keine staatliche Zulage. Gemeinsam mit den Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung sind die Beiträge zur Basisrente steuerlich abzugsfähig. Sie können im Rahmen der Altersvorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens abgezogen werden.

Ab dem Jahr 2025 sind 100 Prozent der eingezahlten Beiträge abzugsfähig – bei Singles maximal 20 000 Euro, bei Verheirateten 40 000 Euro.

Für die Jahre 2005 bis 2025 gilt eine Übergangsregelung: Im Jahr 2009 können 68 Prozent der Vorsorgebeiträge, also höchstens 66 Prozent von 20 000 bzw. 40 000 Euro (also 13 600 Euro bei Singles und 27 200 Euro bei Verheirateten) von der Steuer abgesetzt werden. Dieser Prozentsatz erhöht sich in den kommenden Jahren jeweils um zwei Prozent, bis die volle Absetzbarkeit erreicht ist.

Zu beachten ist:

- » Der Höchstbeitrag zur Basisrente bestimmt sich durch den Höchstbeitrag für den Sonderausgaben-Abzug und beträgt 20 000 bzw. 40 000 Euro pro Jahr. Der Mindestbeitrag ist je nach Anbieter unterschiedlich geregelt. Er kann zum Beispiel 10 Euro pro Zahlungsperiode oder 3 000 Euro für einen Einmalbeitrag betragen, wenn das der jeweilige Anbieter ermöglicht.
- » Der steuerlich absetzbare Gesamtrahmen gilt für die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und zur Basisrente.
- » Rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer müssen den steuerlich abziehbaren Beitrag um den steuerfreien Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung kürzen.
- » Für Beamte und Gesellschafter-Geschäftsführer, die nicht rentenversicherungspflichtig sind, gilt: Der Höchstbetrag von 20 000 beziehungsweise 40 000 Euro ist um einen fiktiven Gesamtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung zu kürzen, der bei dem jeweiligen Gehalt zu zahlen wäre (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil).

Rechenbeispiel

Ein 25-jähriger alleinstehender Angestellter hat ein Bruttoarbeitseinkommen von 30 000 Euro. Er will 2 000 Euro in die Basisrente einzahlen.

In die gesetzliche Rentenversicherung zahlt er Beiträge in Höhe von 19,9 Prozent seines Bruttoeinkommens ein, also 5 970 Euro. Davon können im Jahr 2009 zunächst 68 Prozent geltend gemacht werden.

1. Sonderausgabenabzug gesetzliche Rentenversicherung

$$\begin{array}{rcl}
 5\,970 \text{ Euro} \times 68\% & = & 4\,060 \text{ Euro} \\
 \text{abzögl. Arbeitgeberanteil} & & -2\,985 \text{ Euro} \\
 \hline
 \text{abzugsfähig} & = & 1\,075 \text{ Euro}
 \end{array}$$

2. Sonderausgabenabzug Basisrente

$$\begin{array}{rcl}
 2\,000 \text{ Euro} \times 66\% & = & 1\,360 \text{ Euro} \\
 \hline
 \text{abzugsfähig insgesamt} & = & 2\,435 \text{ Euro}
 \end{array}$$

» Selbstständige können den Förderrahmen komplett nutzen und Beiträge zu einer Basisrente bis zum Höchstbetrag von 20 000/40 000 Euro steuerlich geltend machen, sofern nicht auch Beiträge in ein berufsständisches Versorgungswerk eingezahlt werden.

WELCHE PRODUKTE WERDEN GEFÖRDERT?

Basisrenten-Verträge werden bislang ganz überwiegend von Lebensversicherern angeboten. Die Verträge bieten eine lebenslange Leibrente mit garantierten Leistungen und einer zusätzlichen Überschussbeteiligung oder auf der Basis von Investmentfonds.

Erlebt der Vorsorgesparer den Rentenbeginn, wird die Garantierente lebenslang monatlich ausgezahlt. Stirbt er vorzeitig, werden Leistungen nur dann fällig, wenn eine Hinterbliebenenvorsorge mitversichert ist.

WIE WERDEN AUSZAHLUNGEN BESTEUERT?

Auszahlungen aus Basisrenten-Verträgen werden steuerlich genauso behandelt wie Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Versteuert wird der sogenannte Besteuerungsanteil der Rente, also der Teil der Rente, der über den jeweils gültigen Rentenfreibetrag hinausgeht. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Beiträge steuerlich gefördert wurden oder nicht. Die volle Besteuerung greift ab dem Jahr 2040. Bis dahin gilt eine Übergangsregel.

Bei Renteneintritt im Jahr 2009 beträgt der steuerpflichtige Anteil der Rente 58 Prozent des ausgezahlten Betrages. Dieser Prozentsatz erhöht sich bis 2020 pro

Jahr für jeden neu hinzukommenden Rentengeneration um zwei, danach um einen Prozentpunkt.

- » Der steuerpflichtige Anteil der Basisrente ist immer derselbe wie der der gesetzlichen Rente.
- » Der hiernach im ersten Jahr des vollen Rentenbezugs steuerfreie Anteil der gesetzlichen Rente und der Basisrente wird auf Dauer festgeschrieben. Er ändert sich lebenslang nicht mehr. Dies bedeutet, dass Rentenerhöhungen in den Folgejahren zu 100 Prozent der Besteuerung unterliegen.
- » Die Basisrente kann in nahezu jedem Alter abgeschlossen werden. Das Höchstalter bei Rentenbeginn liegt in der Regel bei 85 Jahren.

Rechenbeispiel

Ein Rentner hat während seines Erwerbslebens eine Basisrentenversicherung abgeschlossen und erhält ab 1. Januar 2015 monatliche Rentenzahlungen in Höhe von 1 000 Euro.

Wie hoch der steuerpflichtige Anteil seiner Jahresrente in Höhe von 12 000 Euro ist, richtet sich nach dem Renteneintrittsjahr. Im Jahr 2015 liegt dieser Anteil bei 70 Prozent. Somit muss der Rentner 8 400 Euro mit seinem persönlichen Steuersatz versteuern. 30 Prozent seiner Rente, also 3 600 Euro, bleiben steuerfrei. Dieser steuerfreie Anteil wird lebenslang festgeschrieben.

Jahresleistungen aus der Basisrente im Jahr 2015
12 000 Euro

Steuerpflichtiger Anteil 70 %
Mit dem persönlichen Steuersatz steuerpflichtig
8 400 Euro

Lebenslanger steuerfreier Anteil
3 600 Euro

Ab 1. Januar 2016 erhöht sich die monatliche Rente aufgrund von Überschüssen auf 1 050 Euro.

Jahresleistungen aus der Basisrente im Jahr 2016
12 600 Euro

Steuerpflichtiger Anteil
12 600 Euro abzgl. 3 600 Euro (steuerfreier Anteil) = 9 000 Euro

Mit dem persönlichen Steuersatz steuerpflichtig
9 000 Euro



Für wen eignet sich die Basisrente?

Mit der Basisrente gibt es jetzt auch für Selbstständige eine staatlich geförderte Vorsorgemöglichkeit. Das neue Vorsorgeprodukt ist aber ebenso für abhängig Beschäftigte interessant.

FÖRDERBERECHTIGTE

In den Genuss der staatlichen Basisrenten-Förderung kommen grundsätzlich alle einkommensteuerpflichtigen Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Zum Beispiel

- » Arbeitnehmer,
- » Selbstständige,
- » Beamte,
- » nicht Erwerbstätige,
- » Rentner.

Grundsätzlich gilt:

Ebenso wie die Riester-Rente ist auch die Basisrente ein freiwilliges Vorsorgeprodukt. Förderberechtigte sind nicht verpflichtet, eine Basisrente abzuschließen. Eine bestimmte Anlageform ist ebenfalls nicht vorgeschrieben.

VORSORGE FÜR VIELE

Mit dem Alterseinkünftegesetz wurde im Jahr 2005 die schrittweise nachgelagerte Versteuerung der Alterseinkünfte eingeleitet. Gleichzeitig werden die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und zu der neuen Basisrente schrittweise von der Einkommensteuer freigestellt. Ziel ist es, auch Selbstständigen die Möglichkeit zu verschaffen, steuerfrei für ihr Alter vorsorgen zu können. Selbstständige und einige Freiberufler zahlen nicht in die gesetzliche Rentenversicherung ein und können den Förderrahmen der Basisrente komplett für ihre private Vorsorge nutzen.

Eine interessante Vorsorgemöglichkeit ist die Basisrente auch für abhängig Beschäftigte, deren zu versteuerndes Einkommen im Alter deutlich niedriger ausfällt als während des Erwerbslebens. Für junge Angestellte, die einen Einstieg in ihre private Altersvorsorge suchen, wächst die Attraktivität der Basisrente mit jährlich zunehmender Steuerfreistellung der Beiträge.

Mit der Basisrente haben Selbstständige die Möglichkeit, steuerfrei für ihr Alter vorzusorgen.

Rechenbeispiel

So viel können ein lediger Arbeitnehmer und ein Selbstständiger mit einem Verdienst von 63 600 Euro im Jahr 2009 maximal von der Steuer absetzen (Angaben in Euro):

	Arbeitnehmer	Selbstständiger
Arbeitgeber-Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung	6 328,50	0
Arbeitnehmer-Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung	6 328,50	0
Beitrag zur Basisrente	7 343	20 000
Beiträge insgesamt	20 000	20 000
absetzbarer Höchstbetrag	20 000	20 000
68 Prozent des geringeren Betrags	13 600	13 600
abzüglich Arbeitgeber-Beitrag	6 328,50	0
abzugsfähiger Betrag	7 271,50	13 600

Quelle: GDV

Erläuterung zum Arbeitnehmer: Von den 13 600 Euro, die der Arbeitnehmer im Jahr 2009 höchstens steuerlich geltend machen kann, entfallen auf den steuerfreien Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung 6 328,50 Euro. Von seinem Arbeitnehmeranteil kann er 2 278,26 Euro steuerlich geltend machen, also 18 Prozent des Gesamtbeitrags. Somit sind 68 Prozent des Gesamtbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung steuerlich freigestellt. Zusätzlich kann der Arbeitnehmer noch 68 Prozent des Beitrags zur Basisrente abziehen, also 4 993,24 Euro, macht insgesamt 7 271,50 Euro, um die er sein zu versteuerndes Einkommen mindern kann.

VORTEILE FÜR ÄLTERE SPARER

Besonders lohnend ist die Basisrente für ältere Sparer, die einige Jahre vor Eintritt in den Ruhestand hohe Beiträge in eine lebenslange Altersvorsorge investieren wollen, da der Besteuerungsanteil der Rente dauerhaft niedriger sein kann als der abzugsfähige Prozentsatz der geleisteten Beiträge.

ZUSATZBAUSTEINE

Auf Wunsch kann die Basisrente mit verschiedenen Zusatzbausteinen kombiniert werden, die wichtige Lebensrisiken absichern.

Für den Todesfall bietet sich die Vereinbarung einer Rente für den hinterbliebenen Ehegatten und für Waisen an. Andere Personen können in den Schutz nicht eingeschlossen werden.

» Im Todesfall erhält der Ehepartner eine lebenslange Hinterbliebenenrente. Voraussetzung ist, dass die Ehe bis zum Todeszeitpunkt noch Bestand hatte. Stirbt der versicherte hinterbliebene Partner, gibt es keine weiteren Leistungen.

» Waisen erhalten eine Waisenrente bis maximal zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Die Witwen- beziehungsweise Witwerrente kann bis zu 100 Prozent der Garantierente für die Altersvorsorge betragen.

Die Vereinbarung des Hinterbliebenenbausteins ist auch nachträglich noch möglich, etwa bei Heirat und/oder dann, wenn sich Nachwuchs einstellt.

Auf Wunsch kann eine zusätzliche Risikolebensversicherung angehängt werden, aus der die Angehörigen eine einmalige Kapitaleistung erhalten. Die Beiträge zu dieser selbstständigen Versicherung können allerdings nicht im Rahmen des Höchstbetrags von 20 000 bzw. 40 000 Euro geltend gemacht werden.

Die zusätzliche Vereinbarung einer Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitsvorsorge ist ebenfalls möglich. Für den Ernstfall können diese Leistungen vereinbart werden:

- » die Befreiung von weiterer Beitragszahlung bei vollem Erhalt der versicherten Alters- und gegebenenfalls Hinterbliebenenrente sowie
- » eine Berufsunfähigkeitsrente bis maximal zur Höhe der Altersrente

Zu beachten ist:

Damit der Versicherungsbeitrag steuerlich abzugsfähig bleibt, muss der Beitrag für die in den Vertrag eingeschlossenen Zusatzbausteine (Hinterbliebenenrente bzw. Berufsunfähigkeitsrente) zusammen weniger als 50 Prozent des jährlichen Gesamtbeitrages ausmachen. Die Leistungen aus den Zusatzversicherungen sind steuerpflichtig, ab 2040 in voller Höhe, bis dahin anteilig nach der Übergangsregelung.





Der richtige Vertrag

Basisrenten werden in unterschiedlichen Varianten angeboten. Welcher Vertrag der richtige ist, hängt vom persönlichen Vorsorgebedarf ab.

DIE BASISRENTE MIT UND OHNE HINTERBLIEBENENSCHUTZ

Basisrenten eignen sich grundsätzlich für alle Personen, die den Sonderausgaben-Abzug nutzen können. Wenn der Kunde den Rentenbeginn erlebt, wird die Rente lebenslang monatlich ausgezahlt.

Wer Angehörige für den Todesfall absichern will, hat verschiedene Möglichkeiten. Die Leistung kann fällig werden, wenn der Versicherte bereits vor Rentenbeginn stirbt oder im Todesfall während des Rentenbezuges, wenn die Basisrente durch eine entsprechende Hinterbliebenenabsicherung ergänzt wurde. Wenn diesbezüglich keinerlei Vereinbarungen getroffen wurden, wird bei Tod keine Leistung ausgezahlt.

DIE FONDSGEBUNDENE BASISRENTE

Diese Versicherung ist speziell für Vorsorgesparerer gedacht, die bei der Kapitalanlage ein höheres Risiko eingehen wollen. Die Anlage erfolgt in der Regel vollständig in Investmentfonds entsprechend der vom Kunden gewählten Anlagestrategie.

Ab dem Rentenbezug wird der Wert des bis dahin angesparten Vorsorgekapitals ermittelt und während der Rentenzahldauer wie bei einer klassischen Rentenversicherung angelegt. Bei Vertragsabschluss garantiert der Versicherer einen Faktor für die Ermittlung der lebenslangen Rente aus dem Vorsorgekapital. Dieser Faktor gibt an, wie viel Rente für jeweils 10 000 Euro Kapital gezahlt wird. Bei fondsgebundenen Basisrenten kann die Rentenhöhe erst ab Rentenbeginn garantiert werden.

» Bei diesem Produkt ist zu beachten, dass die Höhe der späteren Rente von der Wertentwicklung der Fonds beziehungsweise von der Börsenentwicklung abhängt. Wer Verlustrisiken vermeiden will, kann eine Garantieleistung vereinbaren, die im Gegensatz zu Riester-

Renten nicht zwingend vorgeschrieben ist. Dabei wird ein Teil des Beitrages dafür verwendet, dass bei Rentenbeginn in jedem Fall die bis dahin eingezahlten Beiträge zur Verfügung stehen.

Fondsgebundene Basisrenten können ebenfalls mit Zusatzbausteinen ergänzt werden. Für die Zusatzbausteine gelten dieselben Regeln wie für die klassische Basisrente.

DIE SOFORTRENTE

Wie bei der klassischen privaten Rentenversicherung gibt es auch bei der Basisrente die Produktvariante „Sofortrente“. Sie eignet sich für rentennahe Jahrgänge, die steuerbegünstigt ein lebenslanges Einkommen aus vorhandenem Kapital erzielen wollen.

Bei der Sofortrente zahlt der Kunde einen hohen Einmalbeitrag, aus dem sofort eine lebenslange Rente fließt. Die steuerliche Förderung hilft, die aktuelle Steuerbelastung zu senken. Da der Besteuerungsanteil der Sofortrente dauerhaft niedriger ist als der abzugsfähige Prozentsatz der eingezahlten Beiträge, ist die Sofortrente doppelt lukrativ.

Auch die Sofortrente kann auf Wunsch durch eine Hinterbliebenenabsicherung für Kinder und den Ehegatten ergänzt werden.

Beispiel

Der 61-jährige verheiratete Unternehmer zahlt 2009 den steuerlich förderfähigen Höchstbetrag von 40 000 Euro in eine Basisrente ein, deren Auszahlung 2010 beginnt.

Abzugsfähiger Prozentsatz des Beitrags: 68 %

Besteuerungsanteil der Rente: 60 %



Die Basisrente ganz praktisch

Wer die staatliche Förderung für seine Altersvorsorge optimal nutzen will, sollte einige Spielregeln kennen und sich gut beraten lassen.

DER WEG ZUR BASISRENTE

Basisrenten werden bislang ausschließlich von Lebensversicherungsunternehmen angeboten. Die Versicherer haben in der Regel unterschiedliche Vertragsvarianten entwickelt. Anders als bei der Riester-Rente müssen Basisrenten-Verträge derzeit nicht zertifiziert sein. Wichtig ist aber, dass der Versicherer im Vertrag bestätigt, dass die Rentenversicherung die Kriterien für eine kapitalgedeckte Leibrentenversicherung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 b des Einkommensteuergesetzes erfüllt, damit die Beiträge als Sonderausgaben abgezogen werden können. Die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 b EStG sind:

- » Es muss sich um Beiträge zum Aufbau einer eigenen kapitalgedeckten Altersversorgung handeln (= Personenidentität zwischen Versicherungsnehmer, versicherter Person und Leistungsempfänger).
- » Die Leistung muss aus einer monatlichen lebenslangen Leibrente bestehen, die nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahrs beginnt (Ausnahme: Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenrente).
- » Die Ansprüche aus dem Vertrag dürfen nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar und nicht kapitalisierbar sein.

Der Abschluss einer Basisrente erfordert keinen weiteren Antrag auf staatliche Förderung wie zum Beispiel bei der Riester-Rente. Die gezahlten Beiträge macht der Steuerpflichtige im Rahmen seiner jährlichen Steuererklärung als Sonderausgaben geltend. Da ab dem Beitragsjahr 2010 Basisrenten-Verträge wie Riester-Verträge zertifiziert sein müssen, werden die Beiträge künftig innerhalb der Höchstgrenzen vom Finanzamt ohne nähere Prüfung anerkannt.

WAS DAS FINANZAMT ANERKENNT

Welche Beitragssummen das Finanzamt anerkennt, hängt vor allem vom beruflichen Status ab.

- » Nur Selbstständige ohne weitere Beiträge in ein berufsständisches Versorgungswerk können den Höchstbeitrag von 20 000 Euro pro Jahr (40 000 Euro bei Verheirateten) komplett für ihre private Altersvorsorge nutzen.
- » Bei Angestellten kürzt das Finanzamt die abzugsfähigen Altersvorsorgeaufwendungen um den steuerfreien Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung. In jedem Fall gehören auch die eigenen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu den abzugsfähigen Altersvorsorgeaufwendungen.
- » Bei Beamten wird der Höchstbeitrag um einen fiktiven Gesamtbeitrag zur Rentenversicherung gekürzt. Dieser Beitrag berechnet sich aus dem jeweils gültigen Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung und dem Arbeitslohn des Beamten (begrenzt auf die jeweilige Beitragsbemessungsgrenze).
- » Zu beachten ist, dass die Altersvorsorgeaufwendungen im Jahr 2009 zunächst zu 68 Prozent steuerlich absetzbar sind. Dieser Prozentsatz erhöht sich pro Jahr um jeweils zwei Punkte. Erst im Jahr 2025 sind die Beiträge im Rahmen des Höchstbeitrages voll absetzbar.

Die gezahlten Beiträge zur Basisrente macht der Steuerpflichtige im Rahmen seiner jährlichen Steuererklärung als Sonderausgaben geltend.

WAS BEDEUTET DIE GÜNSTIGERPRÜFUNG?

Steuerpflichtige hatten auch vor Einführung der neuen Besteuerungsregeln von Alterseinkünften die Möglichkeit, Beiträge zur privaten Vorsorge von der Steuer abzusetzen. Der schrittweise Übergang zur vollständigen steuerlichen Freistellung

von Vorsorgeaufwendungen kann in Einzelfällen zu einer Schlechterstellung im Vergleich zum alten Recht führen. Deshalb führen die Finanzämter in einer Übergangszeit bis 2019 eine sogenannte Günstigerprüfung durch. Dabei prüft das Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuererklärung, ob das bis Ende 2004 gültige Steuerrecht für Vorsorgeaufwendungen günstiger ist oder das neue, am 1. Januar 2005 in Kraft getretene Recht. Dabei wird der Sonderausgaben-

abzug nach altem und neuem Recht gegenübergestellt. Der Steuerpflichtige erhält dann automatisch die günstigere Regelung.

Beiträge zu einer Basisrente bleiben bei dieser Prüfung außen vor, da diese Versicherungen erst seit 1. Januar 2005 abgeschlossen werden können. Dies bedeutet, dass diese Beiträge sich immer mit dem jeweils maßgeblichen Prozentsatz steuermindernd auswirken.

Beispiel 1

Der ledige Selbstständige A hat im Jahr 2008 Versicherungsbeiträge in Höhe von 6 000 Euro geleistet (Kranken-, Pflege-, Haftpflichtversicherung).

Abzugsvolumen neues Recht

Basisrente	0 €
davon	68 %
anzusetzen	0 €
sonstige Vorsorgeaufwendungen	6 000 €
Höchstbetrag	2 400 €
anzusetzen	2 400 €
Abzugsvolumen neues Recht	2 400 €

Abzugsvolumen altes Recht

Basisrente	–	–
sonstige Vorsorgeaufwendungen	6 000 €	
Vorwegabzug	3 068 €	3 068 €
verbleiben	2 932 €	
ab Höchstbetrag	1 334 €	1 334 €
verbleiben	1 598 €	
davon höchstens	667 €	667 €
Abzugsvolumen altes Recht		5 069 €

A kann im Jahre 2009 5 069 Euro als Sonderausgaben abziehen.

Beispiel 2

Wie Beispiel 1; A hat im Jahr 2008 noch zusätzlich Beiträge zu einer Basisrente in Höhe von 10 000 Euro eingezahlt.

Abzugsvolumen neues Recht

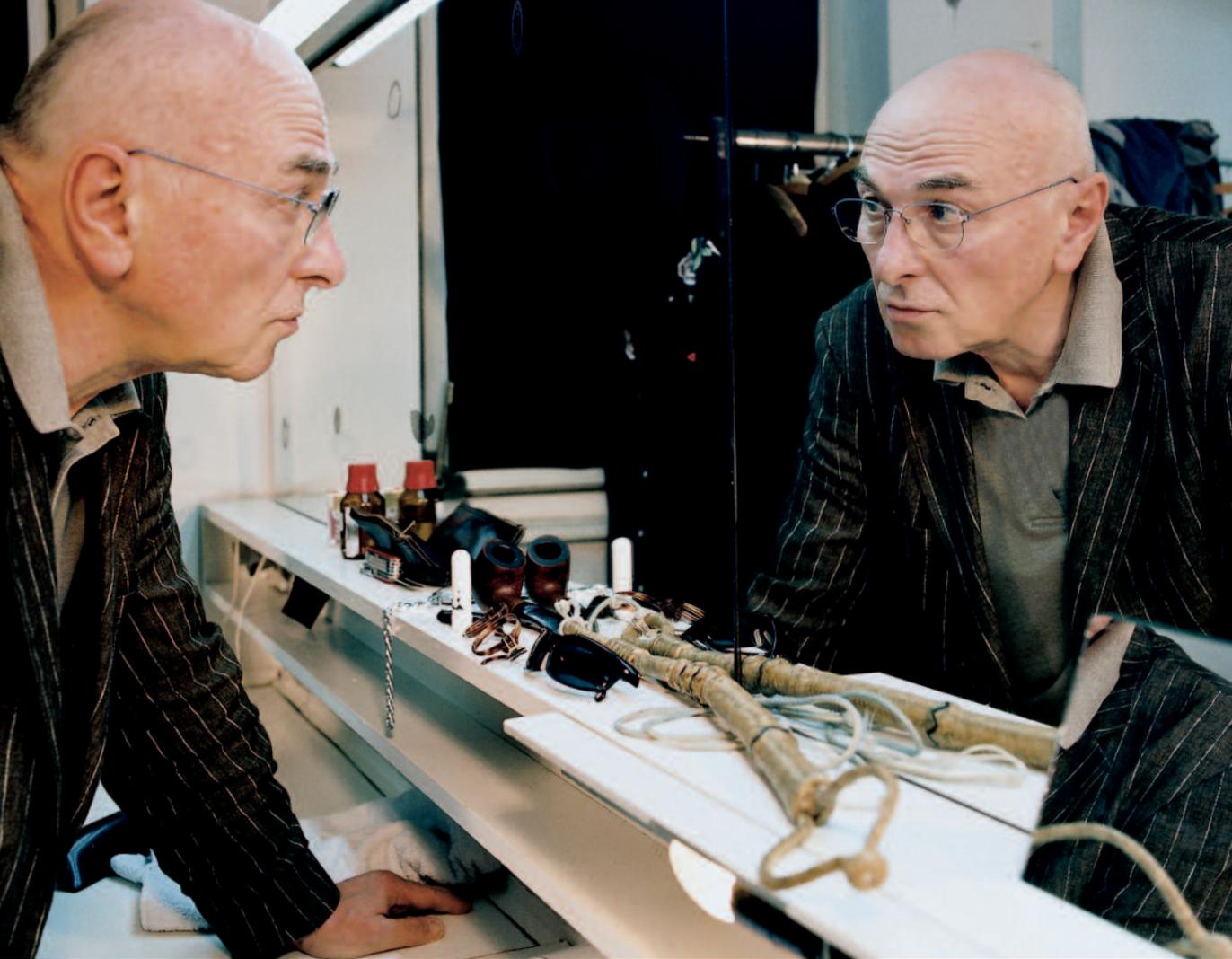
Basisrente	10 000 €
davon	68 %
anzusetzen	6 800 €
sonstige Vorsorgeaufwendungen	6 000 €
Höchstbeitrag	2 400 €
anzusetzen	2 400 €
Abzugsvolumen neues Recht	9 200 €

Abzugsvolumen altes Recht zzgl. Basisrente

Basisrente	–	–
sonstige Vorsorgeaufwendungen	6 000 €	
Vorwegabzug	3 068 €	3 068 €
verbleiben	2 932 €	
ab Höchstbetrag	1 334 €	1 334 €
verbleiben	1 598 €	
davon höchstens	667 €	667 €
Abzugsvolumen altes Recht		5 069 €
zzgl. Basisrente	10 000 €	
davon	68 %	
anzusetzen		6 800 €
Abzugsvolumen altes Recht zzgl. Basisrente		11 869 €

A kann im Jahre 2009 11 869 Euro als Sonderausgaben abziehen.





Fragen zur Basisrente

Kann ich mehrere Basisrenten abschließen? Verliere ich meine Ersparnisse, wenn ich arbeitslos werde? Was geschieht mit meiner Basisrente im Fall einer Scheidung? Antworten auf diese und viele andere wichtige Fragen gibt es hier.

Ich möchte meine Basisrente später vererben. Was muss ich beachten?

Die Basisrente folgt dem Prinzip der gesetzlichen Rentenversicherung und ist nicht vererbbar. Allerdings kann ein zusätzlicher Hinterbliebenenschutz in den Vertrag eingeschlossen werden, der Angehörige wahlweise in der Ansparphase und/oder in der Phase des Rentenbezugs absichert. Wer weiteren Risikoschutz benötigt, kann eine selbstständige Risikolebensversicherung abschließen.

Ich möchte meinen Lebensabend im Ausland verbringen. Was geschieht dann mit meiner Basisrente?

Leistungen aus der Basisrente können auch im Ausland bezogen werden. Zu beachten ist allerdings, dass eine Steuerpflicht im Inland anfallen kann.

Was geschieht, wenn ich zahlungsunfähig bin?

Die Beitragszahlungen können jederzeit vollständig oder vorübergehend eingestellt werden. Zu beachten ist jedoch, dass sich damit die später gewährten Leistungen entsprechend verringern.

Kann ich meine Basisrente kündigen?

Ja. Allerdings erlischt damit nur die Pflicht zur Beitragszahlung. Bis zum vertraglich vereinbarten Rentenbeginn verzinst sich das bis zur Kündigung angesparte Vorsorgevermögen weiter und wird als (reduzierte) Rente ausgezahlt. Ein Anspruch auf den Rückkaufwert besteht nicht.

Kann ich Geld aus meinem Vertrag entnehmen?

Nein, Teilkapitalisierungen oder die Auszahlung des gesamten Vorsorgekapitals in einer Summe sind nicht vorgesehen.

Ist die Basisrenten-Förderung auch für meine bestehende Rentenversicherung möglich?

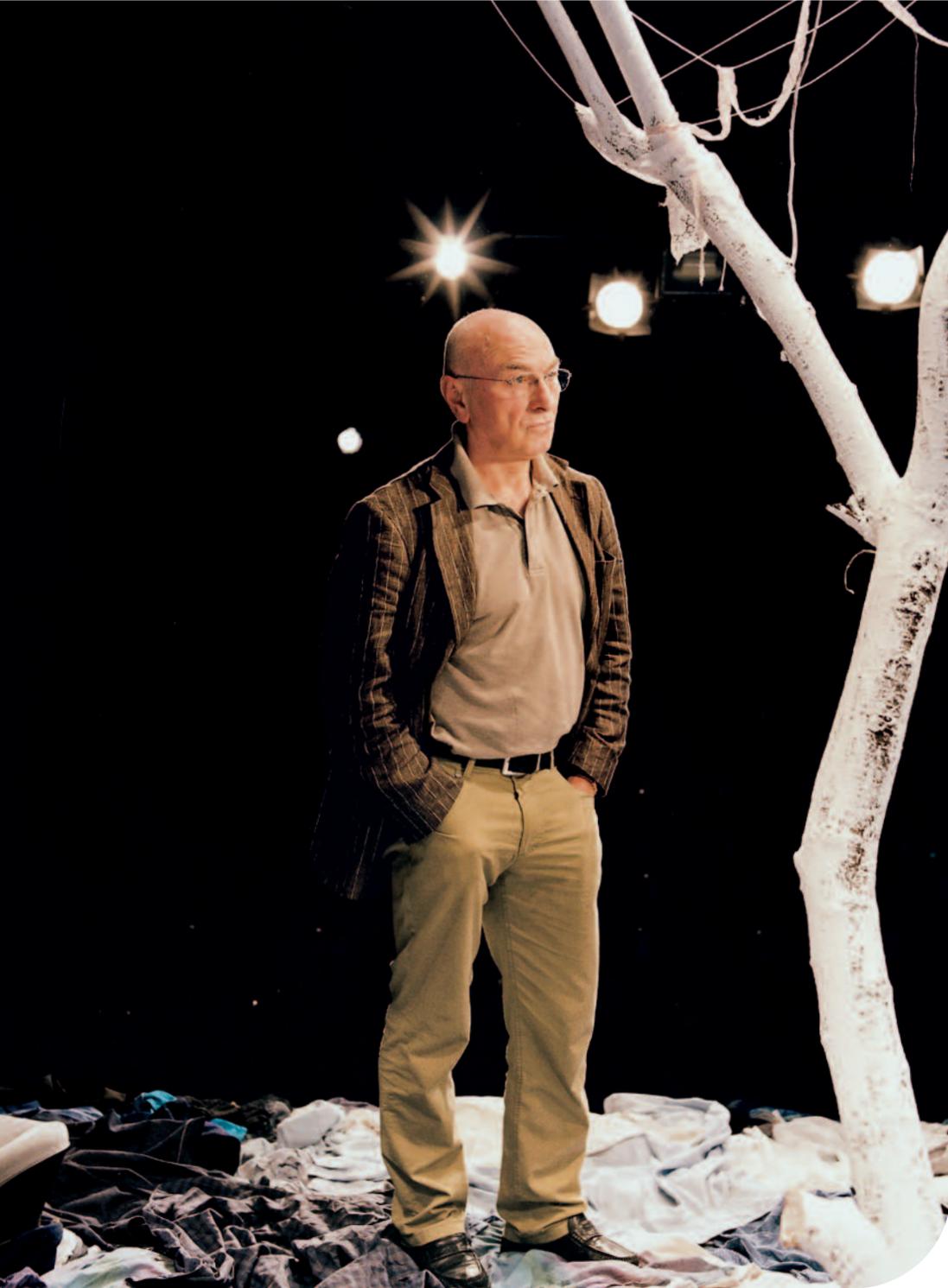
Nein. Bestehende private Rentenversicherungen können nicht in eine Basisrente umgewandelt werden, weil sie anderen Rahmenbedingungen und Steuerregeln folgen.

Ist ein Anbieterwechsel während der Ansparphase möglich?

Ja, ein Anbieterwechsel ist ohne steuerlich nachteilige Folgen möglich. Anbieter sind allerdings gesetzlich nicht verpflichtet, einen Anbieterwechsel durchzuführen.

Angenommen, ich muss oder will länger arbeiten als ursprünglich geplant. Kann ich die Auszahlungsphase der Basisrente nach hinten verschieben?

Derartige Vereinbarungen sind möglich, das Gesetz schreibt lediglich den frühestens Auszahlungszeitpunkt mit Alter 60 vor. Gegebenenfalls erhöht sich dabei der steuerpflichtige Prozentsatz der Rente.



Die Basisrente folgt dem Prinzip der gesetzlichen Rentenversicherung.

Ich bin Angestellter. Sollte ich trotzdem eine Basisrente abschließen?

Basisrenten lohnen sich nicht nur für Selbstständige. Auch Angestellte sollten die Angebote prüfen. Attraktiv ist die Basisrente vor allem dann, wenn die voraussichtliche Steuerbelastung im Ruhestand niedriger ist als während der Phase der Erwerbstätigkeit.

Ist die Basisrente auch für ältere Sparer interessant?

Rentennahe Jahrgänge, die größere Einmalbeiträge aufbringen wollen, profitieren besonders von der hohen staatlichen Förderung der Basisrente über die steuerliche Abzugsfähigkeit.

Kann ich die Basisrente für den Immobilienkauf oder -bau einsetzen?

Nein, diese Möglichkeit ist nicht vorgesehen.

Was geschieht im Fall einer Scheidung?

In diesem Fall erfolgt eine Realteilung des Vorsorgekapitals auf zwei Verträge. Diese Form der Übertragung des Vorsorgekapitals ist ohne steuerlich nachteilige Folgen möglich.

Ist es sinnvoll, einen Basisrenten-Vertrag mit einer Berufsunfähigkeitsversicherung zu kombinieren?

Ja. In diesem Fall beteiligt sich der Staat auch an der Finanzierung des Risikoschutzes. Zu beachten ist, dass der Beitrag für den Berufsunfähigkeitsschutz weniger als 50 Prozent des gesamten Beitrages zur Basisrente umfassen darf. Die Leistungen aus diesem Zusatzbaustein sind steuerpflichtig.

Kann ich für mehrere Basisrenten-Verträge eine staatliche Förderung bekommen?

Ja, die staatliche Förderung kann auf beliebig viele Einzelverträge verteilt werden. Dabei gilt jedoch immer die Beitragshöchstgrenze von 20 000 Euro pro Jahr (40 000 Euro für Verheiratete). Umgekehrt kann auch nur ein Basisrenten-Vertrag mit bis zu 40 000 Euro steuerwirksam dotiert werden, wenn der Versicherungsnehmer verheiratet ist.

Verliere ich meine Ersparnisse, wenn ich arbeitslos werde?

Nein, die Basisrente ist wie die Riester-Rente und Betriebsrenten vor einer vorzeitigen Verwertung geschützt.

Rente mit 67 – was geschieht mit meiner Basisrente?

Bei einer Verlängerung der Lebensarbeitszeit auf 67 Jahre können Basisrenten problemlos und ohne Nachteile angepasst werden.

Wo gibt es Rat?

DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG BUND

Ruhrstraße 2
10709 Berlin
Tel.: 030/8 65-1
Fax: 030/8 65-2 72 40
drv@drv-bund.de
meinefrage@drv-bund.de
www.deutsche-rentenversicherung-bund.de
Service-Telefon: 08 00/100 04 80 70

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT (GDV) E. V.

Wilhelmstraße 43/43 G
10117 Berlin
Tel.: 030/20 20 50 00
Fax: 030/20 20 60 00
berlin@gdv.de
www.gdv.de

» Bestell-Hotline für Broschüren

Tel.: 08 00/742 43 75

» Beratungs-Hotline

08 00/33 99 399

VERSICHERUNGSOMBUDSMANN E. V. (UNABHÄNGIGE SCHLICHTUNGSSTELLE)

Postfach 080632
10006 Berlin
Tel.: 0 18 04/22 44 24 (0,20 € pro Anruf)
Fax: 0 18 04/22 44 25 (0,20 € pro Fax)
beschwerde@versicherungsombudsmann.de
www.versicherungsombudsmann.de

BUNDESANSTALT FÜR FINANZ- DIENSTLEISTUNGSAUFSICHT (BAFIN)

Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
Tel.: 02 28/41 08-0
Fax: 02 28/41 08-15 50
poststelle@bafin.de
www.bafin.de
Verbrauchertelefon: 0 18 05/12 23 46 (0,14 € pro Minute)

Stichwortverzeichnis

A Alterseinkünftegesetz	5, 6, 11	L Leibrente	5, 7, 9, 17
Altersvorsorgeaufwendungen	8, 17	Leistungen	
Anbieterwechsel	21	7, 9, 12, 13, 21, 23	
Arbeitslosigkeit	7		
Ausland	21	R Rentenniveau	4
		Rentenversicherung, gesetzliche	
B Beamte	8, 11	7, 8, 9, 11, 12, 15, 17, 21,	
Beitragszahlungen	21	23	
Beratung	5		
Berufsunfähigkeitsversicherung	23	S Selbstständige	5, 9, 10, 11, 12, 17, 18, 21, 23
Besteuerung	5, 9	Sofortrente	15
		Sonderausgabenabzug	8, 18
E Ehepartner	7, 12		
Einkommen	5, 6, 8, 11, 12, 15	T Teilauszahlung	7
Erwerbsunfähigkeit	7	Todesfall	12, 15
F Förderberechtigte	11	U Überschussbeteiligung	7, 9
Förderung, steuerliche	5, 8, 11, 15, 16, 17, 21, 23		
		V Verwertung	7, 23
G Günstigerprüfung	17, 18	Vorsorge, private	4, 5, 11, 17
H Hinterbliebenenschutz	15, 21		
Höchstbeitrag	8, 17, 18		
I Investmentfonds	9,		
15			

Folgende Broschüren zu Zukunftsthemen können über die Hotline 0800 7424375 oder über die Website www.gdv.de/verbraucherservice bestellt werden:

| Jetzt geht's los

Tipps und Infos für Schulabgänger

| Startklar

Tipps und Infos für Uni-Absolventen

| Lebenslauf

Tipps und Infos für Berufstätige und Jobsuchende

| Aufbruch

Tipps und Infos für Existenzgründer

| Einzelausgabe

Tipps und Infos für Singles

| Zeit zu zweit

Tipps und Infos für Paare

| Menschskinder

Tipps und Infos für Eltern

| Fortschritt

Tipps und Infos für Berufsaussteiger

Zu Versicherungsthemen können folgende Broschüren unter der Hotline 0800 7424375 oder über die Website www.gdv.de/verbraucherservice bestellt werden:

- | Sicherheit für ein langes Leben
Die neue Rente
- | Vorsorgen mit staatlichen Zulagen
Die Riester-Rente
- | Sozial- und Individualversicherung in Deutschland
Versicherungen staatlich und privat
- | Attraktiv für Arbeitgeber und Arbeitnehmer
Die betriebliche Altersversorgung
- | Altersvorsorge und Risikoschutz
Lebensversicherung – Ihre private Vorsorge
- | Risikoschutz und Existenzsicherung
Die private Berufsunfähigkeitsversicherung
- | Mehr Sicherheit für Betriebe und Freiberufler
Versicherungen für Selbstständige
- | Mit Sicherheit zum Eigenheim
Versicherungen für Bauherren
- | Einbruchschutz für Haus und Wohnung
Sicher ist sicher
- | Recht gehabt und auch bekommen
Im Streitfall hilft die Rechtsschutzversicherung
- | Richtig versichert in den Urlaub
Reisen ohne Risiko
- | Gut gesichert Gutes tun
Sicherheit im Ehrenamt
- | Vorsehen statt Nachsehen
Die Unfallversicherung – Ihr Schutz für alle Fälle
- | Leichtsinn und Missgeschick
Private Haftpflichtversicherung – für den Schaden geradestehen
- | Gut abgesichert unterwegs
Versicherungen rund ums Auto
- | Versicherungen für Ihr Eigentum
Die Hausrat- und Wohngebäudeversicherung

**GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.**
Verbraucherservice

